BWNEWS

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Partnerkollegen

Helmut Meng
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

der am 04. November 2019 für uns alle völlig unerwartet im Alter von 59 Jahren verstorben ist. Helmut Meng war seit dem Jahr 2010 Partner bei BW PARTNER. Mit ihm verlieren wir einen engagierten und zuverlässigen Partner, der insbesondere mit seinen IT-Kenntnissen die Entwicklung unserer Partnerschaftsgesellschaft entscheidend mitgeprägt hat. Er war ein anerkannter und erfolgreicher Berater von Städten und Gemeinden in ganz Baden-Württemberg sowie ein ausgewiesener Fachmann für den Energiesektor und energiewirtschaftliche Fragestellungen.

Wir werden Helmut Meng ein ehrendes Andenken bewahren und ihn in bester Erinnerung halten. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Stuttgart, im November 2019

Alle Partner, Kolleginnen und Kollegen von BW PARTNER

Inhalt dieser Ausgabe

- Darlehensgewährung: Fremdübliche Konditionen relevant **S.3**
- Jahressteuergesetz 2019: Bundesregierung bringt Entwurf auf den Weg **S.4**
- Häusliches Arbeitszimmer: Der Raum muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein **S.5**
- Verspätete Erklärungsabgabe: Verspätungszuschlag wird künftig unumgänglich **S.5**
- Gehaltserhöhung: Steuerfreie Incentives für Arbeitnehmer im Fokus **S.6**
- Außerordentliche Einkünfte: Vergütung für Überstunden aus mehreren Jahren wird ermäßigt besteuert **S.6**
- Personengesellschaften: Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt **S.6**
- Ausbau öffentlicher Gemeindestraße: Ist ein Vorsteuerabzug aus den bezogenen Eingangsleistungen möglich? **S.7**
- Geerbter Kommanditanteil: Wie wird der erbschaftsteuerliche Wert bei einem späteren Verkauf ermittelt? **S.7**
- Europäischer Gerichtshof: Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern **S.7**
- Geschäftsessen: Wann ist ein Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen möglich? **S.7**
- Vermietung und Verpachtung: Welche Kosten können Vermieter absetzen? **S.7**
- Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Familienheime setzt unverzügliche Selbstnutzung voraus **S.7**
- Abgeltungsteuer: Nahestehende Personen bei Personengesellschaften **S.7**

Darlehensgewährung: Fremdübliche Konditionen relevant

Darlehen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind - in beide Richtungen - üblich. Damit sie vom Finanzamt anerkannt werden, ist es jedoch wichtig, dass unbedingt fremdübliche Konditionen vereinbart werden. Wie man es aber besser nicht machen sollte, zeigt ein Sachverhalt vor dem Finanzgericht Münster (FG) sehr eindrucksvoll.

Dort hatte eine GmbH sowohl ihrem Alleingesellschafter, dessen Vater als auch dem ihm zuzuordnenden Unternehmen Darlehen gewährt - so weit kein Problem. Allerdings fehlten stets schriftliche Vereinbarungen und Besicherungen. Sofern die Darlehen und deren Zinsen bedient werden, ist dies in der Praxis oft auch kein Problem.

Schwierigkeiten treten - wie im vorliegenden Fall - regelmäßig erst auf, wenn die Schuldner nicht mehr zahlen (können). Die Gläubigerin ist dann nämlich schon handelsrechtlich verpflichtet, Wertkorrekturen vorzunehmen, die sich dann steuerlich allerdings nicht auswirken. Das Finanzamt geht von sogenannten verdeckten Gewinnausschüttungen aus. Es rechnet also den bilanziellen Aufwand aus den Forderungsverlusten und -abschreibungen bei der Ermittlung des Einkommens wieder hinzu. Letztlich wirken sich die Verluste steuerlich also nicht aus. Zudem ist es so, dass der Gesellschafter diese verdeckten Gewinnausschüttungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern müsste, was in diesem Fall ausblieb.

Dabei genießen die Finanzämter Rückenwind von den Finanzgerichten. Diese pochen auch stets auf die Fremdüblichkeit. Fremdüblichkeit ist bei Mehrheits- oder gar Alleingesellschaftern noch deutlich strenger zu beurteilen. Die Darlehensverträge müssen schriftlich fixiert und schon im Vorhinein mit fremdüblichen Konditionen (Zinsen, Zahlungsvereinbarungen, Besicherung usw.) ausgearbeitet werden.

Im vorliegenden Fall konnte die klagende GmbH Forderungsverluste in sechsstelliger Höhe steuerlich nicht geltend machen, nur weil sie die weithin bekannten Regelungen missachtete.

Hinweis: *Die Richter des FG investierten viel Zeit in die Begründung, warum es sich im vorliegenden Fall um verdeckte Gewinnausschüttungen handelte. Das Urteil lässt viele Details erkennen, die man beachten sollte, wenn man diese vermeiden möchte.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Jahressteuergesetz 2019: Bundesregierung bringt Entwurf auf den Weg

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - Jahressteuergesetz (JStG) 2019 - verabschiedet. Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Förderung klimafreundlichen Verhaltens, unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Pauschalbesteuerung (25 %) für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Verlängerung folgender Maßnahmen bis Ende 2030:

Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung im Rahmen der 1-%-Regelung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit stufenweise steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite

Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber

Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers

Pauschalversteuerungsmöglichkeit für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung

Änderungen für Arbeitnehmer und Verbraucher:

Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen: für volle Kalendertage von 24 € auf 28 €, für An- und Abreisetage sowie Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) von 12 € auf 14 €

Einführung einer Werbungskostenpauschale von 8 € am Tag für Berufskraftfahrer

Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (Sachbezugsbewertung)

Steuerbefreiung für Sachleistungen „alternativer Wohnformen"; die Befreiung gilt für Unterkunft und Verpflegung, die ein Wohnraumnehmer von seinem Wohnraumgeber gegen die Erbringung von Leistungen in dessen Privathaushalt erhält

künftig ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und E-Papers (Gleichstellung mit gedruckten Büchern)

Änderungen für Unternehmer:

Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für gemietete oder geleaste Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die bestimmte Kriterien beim Schadstoffausstoß und bei der Reichweite erfüllen, sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind

Umsetzung der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten Sofortmaßnahmen (Quick Fixes) in deutsches Recht, so unter anderem umsatzsteuerliche Regelungen für Konsignationslager

Versagung des Vorsteuerabzugs und möglicher Steuerbefreiungen bei wissentlichen (Umsatz-)Steuerhinterziehungen durch Unternehmer (§ 25f des Umsatzsteuergesetzes)

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab 2020 erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 €

Hinweis: *Nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist eine geplante Änderung bei der „44-€-Freigrenze". Der mehr als 200-seitige Entwurf für das JStG 2019 sieht natürlich noch wesentlich mehr Änderungen für die Verbraucher und Unternehmer vor. Wie üblich sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch etliche Änderungen zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, welche Gesetz werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden!*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Häusliches Arbeitszimmer: Der Raum muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein

Erwerbstätige können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer in zwei Fallkonstellationen als Werbungskosten absetzen:

Tätigkeitsmittelpunkt: Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen sie die Raumkosten unbeschränkt abziehen.

Fehlender Alternativarbeitsplatz: Liegt ihr Tätigkeitsmittelpunkt zwar außerhalb des Arbeitszimmers, aber steht ihnen für die zu Hause erledigten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können sie die Raumkosten beschränkt (maximal 1.250 € pro Jahr) abziehen.

Eine Stewardess aus Nordrhein-Westfalen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun einen wichtigen Etappenerfolg für ihren Raumkostenabzug erzielt: Die Bundesrichter urteilten, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht unbedingt für die berufliche Tätigkeit erforderlich sein muss, damit dessen Kosten abziehbar sind. Zuvor hatten Finanzamt und Finanzgericht (FG) ihr den Raumkostenabzug mit dem Argument verwehrt, dass ein Arbeitszimmer für die Tätigkeit einer Stewardess nicht notwendig sei.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Verspätete Erklärungsabgabe: Verspätungszuschlag wird künftig unumgänglich

Ob und in welcher Höhe ein Verspätungszuschlag wegen der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung zu zahlen ist, lag bislang im Ermessen der Finanzämter. Konnte der Steuerzahler tragfähige Gründe für die Verspätung vortragen (z.B. eine schwere Krankheit), ließ sich der Zuschlag noch abwenden.

Ab dem Steuerjahr 2018 wird diese Ermessensentscheidung nun weitgehend durch feste Vorgaben ersetzt. Wird die Einkommensteuererklärung nicht fristgerecht abgegeben, berechnet das Finanzamt ab März 2020 zwangsläufig mindestens 25 € pro angefangenem Monat der Verspätung.

Hinweis: Steuererklärungen von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern müssen neuerdings erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgegeben werden (die Steuererklärung 2018 war somit zum 31.07.2019 fällig). Wer steuerlich beraten wird, muss seine Erklärung 2018 nach neuer Rechtslage sogar erst bis Ende Februar 2020 einreichen. Da der 29.02.2020 (letzter Tag im Februar) ein Samstag ist, verschiebt sich diese Frist auf Montag, den 02.03.2020.

Über den Mindestzuschlag von 25 € hinaus kann das Finanzamt den Zuschlag auf bis zu 0,25 % der festgesetzten Steuer festsetzen.

Steuerzahler, die ihre Erklärungen für 2018 in Eigenregie erstellen und diese nach dem 31.07.2019, aber noch vor dem 01.03.2020 abgeben, können auf Nachsicht des Finanzamts hoffen, da die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in diesen Fällen noch nach wie vor eine Ermessensentscheidung ist. Wer der Festsetzung eines Zuschlags aber sicher entgehen möchte, sollte rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Hinweis: Glimpflich davonkommen können „verspätete“ Steuerzahler zudem, wenn deren festgesetzte Steuer bei 0 € liegt oder sie infolge der Erklärungsabgabe eine Steuererstattung erhalten. In diesen Fällen wird nicht automatisch ein Mindestverspätungszuschlag berechnet.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gehaltserhöhung: Steuerfreie Incentives für Arbeitnehmer im Fokus

Gehaltserhöhungen kommen bei Arbeitnehmern häufig nur zu einem Bruchteil an, da die Steuer- bzw. Abgabenlast die Bruttoerhöhung aufzehrt. Einen Ausweg aus diesem „Abzugsdilemma“ bieten steuer- und beitragsfreie Incentives, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren können. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkostenzuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten für die Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder und die Weitergabe selbst hergestellter Waren.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Außerordentliche Einkünfte: Vergütung für Überstunden aus mehreren Jahren wird ermäßigt besteuert

Wer seine vereinbarte Arbeitszeit überschreitet, macht Überstunden. Werden die Überstunden ausbezahlt, so sind sie - wie anderer Arbeitslohn auch - der Lohnsteuer zu unterwerfen. Wie ist es aber, wenn die Überstunden über einen längeren Zeitraum angesammelt und dann geballt ausbezahlt werden? Wird die Vergütung dann mit dem Regelsteuersatz versteuert oder gilt sie als Arbeitslohn für mehrere Jahre und unterliegt damit dem ermäßigten Steuersatz?

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Personengesellschaften: Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, werden nach der sogenannten Abfärbetheorie als Gewerbebetrieb eingestuft, wenn sie Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft erzielen. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer Abfärbung auf die übrigen Einkünfte führen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ausbau öffentlicher Gemeindestraße: Ist ein Vorsteuerabzug aus den bezogenen Eingangsleistungen möglich?

Kann ein Unternehmer, der im Auftrag einer Stadt eine Gemeindestraße ausbaut, aus den hierfür bezogenen Eingangsleistungen die Vorsteuer abziehen? Der Bundesfinanzhof hält dies entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung für möglich und hat deshalb dem Europäischen Gerichtshof mehrere Rechtsfragen zur Auslegung des Unionsrechts zu diesem Themenkreis vorgelegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Geerbter Kommanditanteil: Wie wird der erbschaftsteuerliche Wert bei einem späteren Verkauf ermittelt?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Europäischer Gerichtshof: Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Geschäftsessen: Wann ist ein Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen möglich?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vermietung und Verpachtung: Welche Kosten können Vermieter absetzen?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Familienheime setzt unverzügliche Selbstnutzung voraus

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Abgeltungsteuer: Nahestehende Personen bei Personengesellschaften

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWP international

BWP international

Wandel erfolgreich gestalten:
Aus MOORE STEPHENS wird MOORE. Unser weltweites Beratungsnetzwerk Moore Stephens hat seine Marke zu 'Moore' geändert. Die Enthüllung eines neuen Logos, der visuellen Identität und der Markenpositionierung kennzeichnet die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Netzwerks aus mehr als 260 unabhängigen Unternehmen in 112 Ländern und einer kundenorientierten Fachgemeinschaft mit mehr als 30.000 Mitarbeitern.

Wenn Sie mit Moore-Unternehmen zusammenarbeiten, arbeiten Sie mit Menschen zusammen, denen Ihr Erfolg am Herzen liegt und die den Antrieb und das Engagement haben, Ergebnisse für Sie und Ihr Unternehmen zu liefern. Sie haben einen besseren Zugang zu Expertenwissen als bei vielen anderen Unternehmen. Wir sind für Sie da, wann immer Sie uns brauchen - um Ihnen dabei zu helfen, das Labyrinth an Informationen zu durchschauen, Sie bei Ihren Entscheidungen zu unterstützen und sicherzustellen, dass Sie jede Gelegenheit nutzen. Um Ihnen zu helfen, in einer sich verändernden Welt zu gedeihen.

Mehr zum Netzwerk finden Sie hier:
www.moore-germany.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Hochhäuser erdbebensicherer als niedrige Gebäude sind?

Ein Hochhaus kann sich bei einer Erschütterung wie ein Grashalm hin und her bewegen und so die Energien in eine Pendelbewegung umwandeln. Diese Fähigkeit haben kleine Gebäude nicht. Doch zu starke Schwingungen können auch für Hochhäuser gefährlich werden. Um auch den Kräften eines Taifuns standhalten zu können, wurden in Taiwan beim Bau des Wolkenkratzers Taipeh 101 entsprechende Vorkehrungen getroffen. Zwischen dem 88. und 92. Stock des Hochhauses wurde eine 660 Tonnen schwere Stahlkugel als Schwingungsdämpfer befestigt. Fängt der Wolkenkratzer an zu schwingen, so setzt sich auch die Kugel in Bewegung und schwingt, durch die Trägheit ihrer Masse bedingt, genau entgegengesetzt. Das Resultat: Die Schwingungen des Gebäudes und der Kugel heben einander auf. Eine weitere Variante ist es, das Bauwerk vom Untergrund zu isolieren. So werden besondere Einfamilienhäuser im von Erdbeben geplagten Japan durch eine Art Airbag geschützt. Die Erschütterungen werden von einem Sensor im Haus ständig gemessen. Ab einer bestimmten Stärke der Erschütterungen pumpt ein Kompressor Luft unter die Bodenplatte. Es entsteht ein Luftpolster, das das Haus um bis zu drei Zentimeter in die Höhe hebt und die Erdstöße abfängt. In Neuseeland dagegen werden viele Bauwerke durch elastische Gummisockel vor den Schäden eines Erdbebens geschützt. Die Gummisockel nehmen einen Großteil der Bewegungsenergie auf und enthalten einen Bleikern, der die Bewegung des Bauwerks stabilisiert. Das neuseeländische Nationalmuseum Te Papa sitzt auf 150 solcher Sockel.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Â©utah778 - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de